

Durchführungsverordnung zur Sachkostenbeteiligungs- und Bezuschussungsordnung (SBO) der Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule Berlin

Amtliche Mitteilungen

III / 2019 | 22. Februar 2019

Beschlossen im Akademischen Senat am 30. Januar 2019
Bestätigt vom Kuratorium am 12. Februar 2019

Herausgeber:
Der Rektor der
Evangelischen Hochschule Berlin
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin

Durchführungsverordnung zur Sachkostenbeteiligungs- und Bezuschussungsordnung (SBO) der Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule Berlin

Inhalt:

1. Gegenstand der Durchführungsverordnung
2. Antragsbearbeitung
 - 2.1 Anträge zur Bezuschussung
 - 2.2 Härteberechnung
 - 2.3 Monatlicher Bedarf
 - 2.4 Einsatz des Einkommens
 - 2.5 Absetzung
3. Berechnung der Zuschüsse
4. Inkrafttreten

1. Gegenstand der Durchführungsverordnung

- (1) Diese Durchführungsverordnung beinhaltet die Ausführungsvorschriften für die Ausführenden der Sachkostenbeteiligungs- und Bezuschussungsordnung (SBO).
- (2) Die Durchführungsverordnung zur SBO regelt:
 - die Antragsbearbeitung,
 - die Berechnung der Bedarfe Studierender,
 - die Berechnung der Zuschüsse aus den Sozialfonds.

2. Antragsbearbeitung

2.1 Anträge zur Bezuschussung

- (1) Anträge sollen frühzeitig, spätestens drei Wochen nach Antragsfrist auf ihre Vollständigkeit geprüft sein. Fehlen bedeutende Unterlagen, so soll die Vervollständigung durch Information an die Antragstellenden bis spätestens sechs Wochen nach Antragsfrist erbeten werden. Frühestens sechs Wochen nach Antragsfrist wird die Bearbeitung der Anträge abgeschlossen. Der oder die Antragstellende hat mindestens drei Wochen Zeit, fehlende Unterlagen nachzureichen.
- (2) Zur endgültigen Zuschussberechnung muss die für das Leistungssemester aktuelle Bedürftigkeitsgrenze über die Makro-Funktion der Berechnungstabelle ermittelt werden. Die endgültige Zuschussberechtigung findet erst statt, wenn alle verwertbaren Anträge bearbeitet wurden und die Bedarfswerte feststehen, da jeder neue Bedarfswert die Bezuschussung der anderen Antragsteller beeinflussen kann!
- (3) Nach Auszahlung der Sachkostenbeteiligung an die Antragstellenden können keine weiteren Bezuschussungsanträge bearbeitet werden.
- (4) Erfolgt die Ausführung der Antragsbearbeitung durch eine studentische Hilfskraft, gibt diese nach abgeschlossener Zuschussberechnung die jeweilig ermittelten Bezuschussungsergebnisse unter Angabe des Namens, der Matrikelnummer und der Kontoverbindung des Antragstellers oder der Antragstellerin dem Studierendenparlament bekannt.

- (5) Nach Abschluss der Zuschussberechnung werden die oben genannten Angaben zur Genehmigung unverzüglich an die Hochschulleitung weitergeleitet.
- (6) Erfolgt die Ausführung der Antragsbearbeitung durch eine studentische Hilfskraft, ist das Studierendenparlament für die Überweisungsbeauftragung an die Hochschulverwaltung unterschriftsberechtigt.
- (7) Der ermittelte Bedarfswert, die für das Leistungssemester errechnete Bedürftigkeitsgrenze und das Bezuschussungs-Ergebnis ist den Antragstellenden nach der Genehmigung durch die Hochschulverwaltung von den Ausführenden der Antragsbearbeitung mitzuteilen. Nichtanerkennung von geltend gemachten zusätzlichen sozialen Härten und/oder Notlagen ist zu begründen.

2.2 Härteberechnung

- (1) Die Härteberechnung weist jedem Studierenden, der einen Antrag auf Bezuschussung gestellt hat, seinen finanziellen Bedarf nach der SBO aus. Dieser ist die Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse. Die Berechnung lehnt sich an das Sozialgesetzbuch an.
- (2) Soziale Härte im Sinne dieser Ordnung liegt vor, wenn Studierende die Beiträge zur Rückmeldung nur erheblich erschwert aufbringen können.
- (3) Der berechnete durchschnittliche monatliche Bedarf wird unter Berücksichtigung zusätzlicher sozialer Härten und/oder Notlagen dem einzusetzenden durchschnittlichen monatlichen Einkommen gegenübergestellt. Die Differenz ist der Bedarfswert. Dieser wird in die Zuschussberechnung eingesetzt.
- (4) Der durchschnittliche monatliche Bedarf und das durchschnittliche monatliche Einkommen sind Monatsdurchschnittswerte der letzten drei Monate vor dem Leistungssemester. Das Leistungssemester ist das Semester, für das der Bezuschussungsantrag gestellt wurde.
- (5) Es kann nicht für einen Zeitraum zweimal bezuschusst werden. Daher ist in jedem Fall für die Härtefallberechnung das Semester vor dem Leistungssemester als Berechnungsgrundlage zu nehmen.

2.3 Monatlicher Bedarf

- (1) Als monatlicher Bedarf gilt für Antragsteller/innen der Betrag für den Haushaltsvorstand, entsprechend § 2 der Regelsatzverordnung zu § 28 SGB XII.
- (2) Zu diesem Bedarf werden hinzugerechnet:
 1. Für jede minderjährige Person, welche mit im Haushalt des Antragstellers/Antragstellerin wohnt und ihm/ihr gegenüber unterhaltsberechtig ist, der jeweilige Betrag der Regelsatzverordnung abzüglich erhaltenen Unterhalts oder anderer Einkommen für den/die Unterhaltsberechtigten (Elterngeld sowie für die Kinder erhaltenes Kindergeld bzw. Kindergeldzuschuss aus dem BAföG bleiben außer Betracht).
 2. Für Antragsteller/innen, die nicht bei ihren Eltern wohnen, die anteiligen Kosten der Kaltmiete zuzüglich anteiliger monatlicher Heizkosten.
 3. Für jede minderjährige Person, welche mit im Haushalt des Antragstellers wohnt und ihm gegenüber unterhaltsberechtig ist, erhöht sich der Bedarf um die anteiligen Kosten der Kaltmiete zuzüglich anteiliger monatlicher Heizkosten.
 4. Die Heizkostenpauschale von 25,00 €, wenn die Heizkosten nicht im Rahmen der Mietzahlungen im Voraus abgedeckt werden.

5. 120,00 € pauschal für notwendige Ausgaben für das Studium an der EHB. Der Betrag kann für jedes Semester angepasst werden.
6. Mehrbedarf nach § 21 SGB II Abs. 2 und 3 (werdende Mütter, Alleinerziehende).
7. Bei zusätzlichen sozialen Härten und/oder Notlagen (z.B. nicht im BAföG enthaltene Krankenversicherungskosten...) kann ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt werden. Die zusätzliche Härte und/oder Notlage ist von den Antragsteller/innen zu formulieren und den Antragsunterlagen beizufügen.

2.4 Einsatz des Einkommens

Die Antragstellenden haben ihr Einkommen für die Sachkosten einzusetzen. Leistungen des BAföG, Wohngeldes, Unterhalts und ähnliches werden anteilig angerechnet. Elterngeld sowie für die Kinder erhaltenes Kindergeld bzw. Kindergeldzuschuss aus dem BAföG bleiben außer Betracht. Darlehen und Kredite jeglicher Art werden nicht als Einkommen gewertet. Dies gilt auch für den Darlehensanteil des BAföG sowie für Studienkredite.

2.5 Absetzung

Vom durchschnittlichen monatlichen Einkommen sind abzusetzen:

1. Kosten für notwendige und unumgängliche Ausgaben, die eine zusätzliche soziale Härte und/oder Notlage begründen, soweit sie nicht durch Förderungen oder staatliche Hilfen und Zuschüsse getragen werden. Die Kosten sind anteilig für das Semester vor dem Leistungssemester abzusetzen.
2. Von dem/der Antragsteller/in tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen an nicht bei ihnen wohnende, ihnen gegenüber unterhaltsberechtigte Kinder bis zu einer Höhe des jeweiligen Betrages der Regelsatzverordnung.
3. Tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen gemäß § 1615 L BGB oder Unterhaltsverpflichtungen gegenüber getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten.

3. Berechnung der Zuschüsse

Die Zuschüsse zu den Sachkosten an der EHB werden auf volle Euro aufgerundet. Es werden die Bedarfswerte der Härtefallberechnung benötigt.

(1) Der Maximalzuschuss beträgt 90,00 € pro Semester.

(2) Der Mindestzuschuss soll 10,00 € nicht unterschreiten.

(3) Der Sozialfonds aus dem Haushalt ist jährlich begrenzt. Die Ausschüttungsgrenze beträgt im Sommersemester grundsätzlich 0,5 des Sozialfonds. Im Wintersemester ist die Ausschüttungsgrenze die Höhe des verbliebenen Fonds.

(4) Zuschussberechnung:

Die individuellen Zuschüsse werden nach folgendem Schema berechnet:

$$\text{individueller Zuschuss} = \text{Bedarfwert} * \frac{\text{Maximaler Zuschuss}}{\text{Bedürftigkeitsgrenze}}$$

Der *individuelle Zuschuss* ist der *Bedarfwert* der oder des Antragstellenden, multipliziert mit dem Quotienten aus dem *maximalen Zuschuss* (globaler Fixwert) und der *Bedürftigkeitsgrenze* (an Datensätze angepasster Wert).

Der *individuelle Zuschuss* beträgt dabei immer mindestens 10,00 €. Fällt der *individuelle Zuschuss* nach oben stehender Formel unter 10,00 €, werden pauschal 10,00 € als *individueller Zuschuss veranschlagt*.

Der *endgültige* oder *tatsächliche* Zuschuss errechnet sich aus dem Minimum des *individuellen Zuschusses* und dem *maximalen Zuschuss*.

Es wird der *individuelle Zuschuss* zugesprochen – dieser kann nie höher sein als der *maximale Zuschuss*.

Die Berechnung der *Bedürftigkeitsgrenze* erfolgt mit Hilfe einer Heuristik, deren Ziel es ist, möglichst den kompletten Fonds des jeweiligen Leistungssemesters an die Antragstellenden zu verteilen. Das Makro maximiert die Summe der individuellen Zuschüsse.

4. Inkrafttreten

Die Durchführungsverordnung tritt zum 01.04.2019 in Kraft und gilt vorerst bis zum 31.03.2021.